

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (1997)
Heft:	5
Rubrik:	Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

■ Bedarfsklärung – keine Spitexorganisation ist zu klein dazu!

«... Die Bedarfsklärung umfasst die Beurteilung der Gesamtsituation des Patienten oder der Patientin sowie die Abklärung des Umfeldes und des individuellen Pflege- und Hilfebedarfs. Sie erfolgt aufgrund einheitlicher Kriterien. Ihr Ergebnis wird auf einem Formular festgehalten. Dort ist insbesondere der voraussichtliche Zeitbedarf anzugeben..»

Vielleicht gehören Sie zu denen, die diesen Text aus der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) in den letzten drei Monaten so oft gehört oder gelesen haben, dass er Ihnen schon beinahe verleidet ist und Sie ihn gedanklich «etwas zur Seite gelegt» haben. Mit diesem Artikel möchten (oder müssen!!) wir das Thema Bedarfsklärung mit den nachfolgenden Punkten wieder in Erinnerung rufen.

- Was dieser Entscheid des Bundesrates für **ALLE** Spitex-Organisationen konkret bedeutet, haben wir Ihnen sowohl im letzten «schauplatz» wie auch in unserem speziellen Merkblatt (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, Auswirkungen auf die Spitex) dargelegt. Wie Sie ja auch am Spitex-Kongress gehört haben, ist es unerlässlich, dass Sie raschmöglichst mit der Bedarfsklärung starten.
- Wichtig ist, dass Sie in Ihrer Organisation diesen Prozess **gemeinsam** in Angriff nehmen. Das heisst, dass sowohl die Hauspflege/Haushilfe



Spitex Bedarfsgerecht:
Jetzt einsteigen!

Foto: M. Willi

wie auch die Gemeindekrankenpflege zusammen die Planung für die Einführung dieses Instruments in Angriff nehmen müssen.

- Wir stellen Ihnen hier eine Auswahl von Spitex-Organisationen zur Verfügung, die bereits in die Bedarfsplanung eingestiegen sind. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich freundlicherweise zur Verfügung gestellt, Ihnen auf Wunsch über die gemachten Erfahrungen zu berichten. Zögern Sie nicht und rufen Sie an, so erfahren Sie alles, was Sie schon immer von denjenigen Personen wissen wollten, die täglich Ihre Erfahrungen mit dem Bedarfssplan machen. Sollte sich daraus eine längere persönliche Beratung ergeben, versteht es sich von selbst, dass Ihnen diese Organisationen den Zeitaufwand in Rechnung stellen müssen.
- Und zum Schluss noch: Es gibt keine einzige Spitex-Organisation, die zu klein wäre, um zukünftig Bedarfsabklärungen vorzunehmen! Es

handelt sich ja immer um die Bedarfsermittlung bei einem einzelnen Menschen, der Spitex-Dienstleistungen benötigt. Es ist völlig unwichtig, ob diese Person nun in Kilchberg, Adliswil, Maur oder der Stadt Zürich zu Hause ist – sie hat das Anrecht, dass ihr Bedarf umfassend abgeklärt wird, so wie es die neue KLV vorschreibt. Nur so ist gewährleistet, dass die benötigten bedarfsgerechten Spitex-Dienstleistungen auch von der Krankenkasse bezahlt werden.

FI

SVH – Vorstandsleitbild der Sektion Zürich

Das vom Vorstand erarbeitete Leitbild soll eine wesentliche Grundlage für das Selbstverständnis und die Zielsetzungen unserer Verbandstätigkeit sein. Es dient als Orientierungshilfe für Vorstands- und Verbandsmitglieder. Der Vorstand der SVH Sektion Zürich will damit seinen Mitgliedern Identität, Zugehörigkeit und Perspektiven ermöglichen. Weiter soll das Leitbild interessierte Personen, Organisationen und Institutionen über unser Selbstverständnis, unsere Ziele und unsere Verbandskultur informieren.

Das Leitbild kann im Sekretariat SVH Sektion Zürich (Tel.383 88 50) angefordert werden.

Organisation	Kontaktperson	☎
Spitex Hombrechtikon	M. Henle	055/244 49 59
Spitex Kilchberg	F. Müller	01 / 716 32 04
Spitex Koordinationsstelle Schlieren	K. Schäpper	01 / 731 00 45
Spitex Zürich-Aussersihl-Hard	E. Owassanian	01 / 242 45 70
Spitex Zürich-Höngg	G. Brülsauer	01 / 341 10 90
Spitex-Verein Maur	K. Bretscher	01 / 980 02 00
Spitexzentrum Adliswil	J. Schorneret	01 / 710 11 40
Spitexzentrum Hirzel	D. Bachmann	01 / 729 80 18
Spitexzentrum Uitikon	U. Tobler	01 / 491 18 07
Spitexzentrum Wädenswil	C. Linnekogel	01 / 783 93 23

IGSA – Interessen-gemeinschaft Stufen-ausbildung Kanton Zürich

Stand der Arbeiten der Stufenausbildung für Spitex-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

Gemäss dem Tätigkeitsprogramm 1997 hat sich der Spitex Verband Kanton Zürich als Mitglied der Trägerorganisation IGSA in den letzten Monaten intensiv mit der Stufenausbildung auseinandergesetzt. Wir möchten Sie an dieser Stelle über den neusten Stand der Arbeiten informieren.

Validierungskommission

Um das Projekt möglichst breit abzustützen, wurde anfangs Jahr eine Validierungskommission mit Vertreterinnen und Vertretern sowohl aus der Spitex-Praxis (Vorgesetzte und Basis-Personal) wie auch aus dem Bildungsbereich und den Berufsverbänden gebildet. Aufgaben dieser Validierungskommission sind:

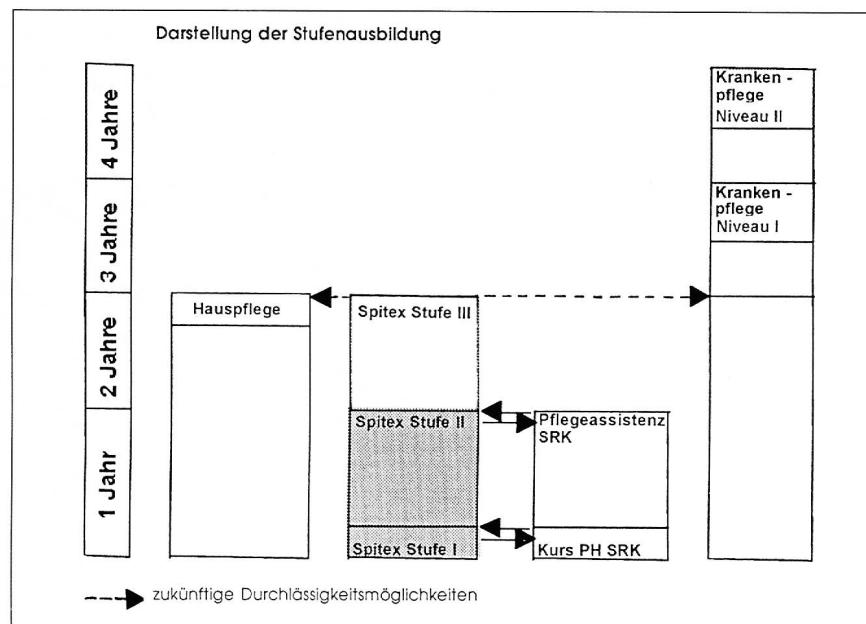
- Stellungnahme zu den von der IGSA Fachkommission erarbeiteten Grundlagenpapieren
- Einbringen von Vorschlägen und neuen Impulsen
- Überprüfung der Inhalte auf Praxisrelevanz
- Beratung der IGSA Fachkommission.

Muster für eine Stellenbeschreibung

Sowohl für die Stufe I wie auch für die Stufe II wurde je eine Stellenbeschreibung erarbeitet und der Validierungskommission vorgelegt. Die beiden Stellenbilder werden den Spitexorganisationen als Muster zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich können sie bei Bedarf an Personen abgegeben werden, die an einer entsprechenden Ausbildung interessiert sind.

Anerkennung / Finanzierung

Die Anerkennung für die Stufe I beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) ist erfolgt. Auch die Finanzierung für diese Stufe ist gesichert. Zur Zeit



laufen Kontakte mit dem SRK, dem Bund und dem Kanton betreffend Anerkennung und Subventionierung der Stufe II.

Konzeption Stufe II

Für die Stufe II werden die bestehenden Unterlagen des SRK für Pflegeassistent/innen (PA) auf die Spitex-Verhältnisse angepasst. In den letzten zwei Monaten arbeitete die IGSA Fachkommission intensiv an der Erarbeitung dieser Papiere. Ziel ist es, diese Ende Jahr dem SRK in Bern zur Anerkennung vorlegen zu können.

Start des Pilotkurses

Der erste Kurs für die Stufe I startete am 25.8.97, der vorgesehene zweite Kurs konnte leider nicht besetzt werden. Jeweils 1/3 der Plätze können von Mitarbeiter/innen der Pro Senectute Kanton Zürich besetzt werden. In der nächsten Nummer des «schauplatz» ist ein Erfahrungsbericht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Kurses vorgesehen. Er trägt vielleicht dazu bei, Sie für einen der geplanten Kurse im neuen Jahr «gluschtig» zu machen.

Planung weiterer Kurse Stufe I

Das Kursprogramm des zweiten Kurses mit den entsprechenden Daten wurde allen Spitex-Zentren Mitte September direkt zugesandt. Wir geben die neuen Kursdaten an dieser Stelle

gerne nochmals bekannt: **5. Februar, 24. Februar, 7./8. März, 16. März, 31. März, 7. April, 20. April, 7. Mai, 3. Juni 1998.** Über die weiteren Daten im neuen Jahr werden wir Sie jeweils raschmöglichst informieren.

Stufe I als Mindestqualifikation

Der Spitex Verband Kanton Zürich empfiehlt seinen Mitgliederorganisationen, dass **sämtliche Spitex-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die in den Bereichen Hauspfege und Haushilfe ohne Fachausweis arbeiten, als Mindestqualifikation die Stufe I der Stufenausbildung Kanton Zürich absolvieren.** Für das Haushilfe-Personal, das bei der Pro Senectute Kanton Zürich angestellt ist, ist dieser Kurs obligatorisch.

Nächste Schritte

- Planung weiterer Kursdaten für die Stufe I. Damit die IGSA die Planung und Budgetierung seriös vornehmen kann, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns Ihr Interesse an einem Kurs der Stufe I raschmöglichst bekanntgeben. Wenden Sie sich bei Rückfragen an:
Pro Senectute Kanton Zürich,
Frau K. v. Rennenkampff Krobath,
Tel. 01/422 42 55.
- Planung und Umsetzung des Pilotkurses der Stufe II, voraussichtlicher Start: Oktober 1998. FI

Auf die Barrikaden?

Mitgliederversammlung 1997

Rund 240 Personen nahmen an der diesjährigen Mitgliederversammlung des Spitex Verbandes Kanton Zürich in Winterthur teil. Die statutarischen Geschäfte konnten zügig erledigt werden. Frau Verena Bieri und Herr Hansjürg Rohner-Lingg wurden mit Applaus in den Vorstand gewählt.

Der Winterthurer Stadtrat Leo Iten begrüsste die Delegierten und hiess sie willkommen. Anschliessend beschrieb Lisbeth Stüssi, Präsidentin des Spitex Verbandes Kanton Zürich, in ihrer Ansprache eine Reihe von Herausforderungen für die Spitex. Bedarfsklärung, Qualitätssicherung, engere Zusammenarbeit unter den Kerndiensten, Konkurrenz von privaten Anbietern, immer neue Spitex-Bestimmungen usw. verlangen dauernde Anpassungen auf allen Stufen.

Alle Mitarbeiter/innen und Vorstands- und Behördenmitglieder sind gefordert. Man kann vor diesen Anpassungen die Augen verschliessen; man kann in der alten Routine verharren oder man kann in blinden Aktivismus verfallen. Besser ist es, sich aktiv mit den neuen Herausforderungen auseinanderzusetzen und die Veränderungen selbst mitzugestalten. Dazu braucht es die Bereitschaft, Bestehendes loszulassen und Risiken einzugehen. Ganz besonders wies Frau Stüssi auf einen Punkt hin: Die Betroffenen müssen Beteiligte werden – das fördert die Kreativität und die Innovationsfreude. Veränderungen enthalten, wie die Präsidentin abschliessend betonte, auch ungeahnte Lernmöglichkeiten und echte Chancen für Verbesserungen.

Jahresbericht 1996

Die Delegierten genehmigten den Jahresbericht 1996 und die Jahresrechnung 1996 ohne Gegenstimmen. Der Verband steht finanziell recht gut da, so dass auch für das nächste Jahr die Mitgliederbeiträge nicht erhöht werden müssen.

Schwerpunkte 1998

Die Arbeitsschwerpunkte bleiben in etwa dieselben wie 1997. Im Mittel-



Foto: H. Biedermann

punkt stehen Arbeiten im Zusammenhang mit der **Qualitätssicherung**: Erarbeitung eines Spix-Qualitätskonzeptes und Unterstützung bei der Umsetzung; Einführung der Bedarfsklärung, Aufbau und Realisierung des Kontroll- und Schlichtungsverfahrens.

Die **Verhandlungen mit den Krankenkassen** bilden einen weiteren Schwerpunkt. Es geht hier vor allem darum, wenn möglich eine Tarifvereinbarung abzuschliessen.

Und schliesslich sollen die Mitglieder und die Öffentlichkeit über alle Spix relevanten Angelegenheiten gut informiert werden.

Neue Spix-Bestimmungen

Die bundesrätlichen Bestimmungen bringen für die Spix weitere Verwaltungsarbeit (vgl. Übersicht S. 7). Ein Delegierter schlug vor, auf die Barrikaden zu steigen und sich kräftig gegen die zunehmende Verbürokratisierung in der Spix zu wehren. Er traf mit seinem Votum eine weit verbreite Stimmung.

Die Balance zu finden zwischen Hilfe und Pflege bei den Klienten/innen und notwendiger Verwaltung (in Form von Statistiken, schriftlich dokumentierter Qualitätssicherung etc.) wird eine der grossen Herausforderungen für den Verband und die Spix-Organisationen sein.

Der Vorstand des Spix Verbandes Kanton Zürich

Lisbeth Stüssi, Präsidentin, Sozialpädagogin, Supervisorin

Verena Bieri, Buchhändlerin, dipl. Hauspflegerin, Betriebsleiterin Fachbereich Hauspflege und Haushilfe Spix Illnau-Effretikon (neu)

Getrud Bodenmann, Gemeinderätin, dipl. Krankenschwester

Madeleine Dubois, Sozialarbeiterin, Leiterin Beratungsstelle Pro Infirmis Bezirk Affoltern und Dietikon

Margrith Kummer, Leitende Krankenschwester Krankenpflegeverein Wädenswil, Gesundheitsschwester

Maja Nagel Dettling, Geschäftsleiterin Interdisziplinäres Spix-Bildungszentrum ISB

Hansjürg Rohner-Lingg, Betriebsökonom, Sozialarbeiter, Bereichsleiter Ambulante Dienste Pro Senectute Kanton Zürich (neu)

Alfred Schmid, Technischer Kaufmann, dipl. Verkaufsleiter

Ueli Schwab, Vize-Präsident, Lehrer

Dr. iur. Doris Weber, Bezirksrichterin

Dr. Andreas Weisflog, Apotheker

■ Bundesrat erlässt weitere Spitex-Bestimmungen

Der Bundesrat hat am 17. September 1997 zusätzliche neue Spitex-Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen ergänzen jene Änderungen, welche bereits am 3. Juli 1997 verfügt worden sind. Sie gelten ab 1. Januar 1998.

Mit einer Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung KVV verzichtet der Bundesrat auf den Leistungsauftrag. Der «besetzte» Begriff des Leistungsauftrages wird durch eine neue Formulierung ersetzt. Der entsprechende Abschnitt der KVV lautet wörtlich wie folgt:

Art. 51 Buchstabe b-e

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden zugelassen, wenn sie:

- b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben;*
- c. über das erforderliche Fachpersonal verfügen, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat;*
- d. über Einrichtungen verfügen, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen;*
- e. an Massnahmen zur Qualitätssicherung nach Artikel 77 teilnehmen, die gewährleisten, dass eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende, qualitativ hochstehende und zweckmässige Krankenpflege erbracht wird.*

Mit dem **Leistungsrahmen für die Spitex** verfügen die Spitex-Organisationen und Gemeinden über eine Un-

terlage, welche wichtige Bedingungen definiert: nämlich den sachlichen Tätigkeitsbereich und die Zielgruppen.

Zusätzlich müssen die Organisationen festlegen, in welchem zeitlichen Rahmen sie ihre Tätigkeiten ausüben (wollen/können): rund um die Uhr? tagsüber? mit einem Abenddienst?

Der Spitex-Verband empfiehlt den Organisationen, eine **anonyme Personal-Liste** mit den folgenden Angaben zu den einzelnen Mitarbeiter/innen zu erstellen: Angaben zur Ausbildung, zu den absolvierten Fort- und Weiterbildungskursen, zur Funktion innerhalb der Spitzexorganisation.

Vorgegebene Rahmen-Tarife

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI hat am 17. September 1997 einen neuen Artikel 9a in die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV eingeführt. Dieser Artikel hat den folgenden Wortlaut:

Art. 9a (neu) Kostentransparenz und Tariflimiten

1 Solange die Leistungserbringer nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht über mit den Versicherern gemeinsam erarbeitete Kostenberechnungsgrundlagen verfügen, dürfen bei der Tariffestsetzung die folgenden Rahmentarife pro Stunde nicht überschritten werden:

- a. für Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c in einfachen und stabilen Situationen: 30–45 Franken;*
- b. für Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c in instabilen und komplexen Situationen sowie für Le-*

stungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b: 45–65 Franken;
c. für Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a: 50–70 Franken.

Das EDI schafft Klarheit bei den Tarif-Beträgen und verursacht Probleme bei der Abstufung. Wann ist eine Situation einfach und stabil, wann instabil und komplex? Zu befürchten ist, dass Pflegepersonen und Krankenversicherungen hier sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten...

Interessanterweise hält das EDI fest, dass die Festlegung von Rahmentarifen dann nicht mehr anwendbar sei, wenn die volle Kostentransparenz hergestellt sei. Das bedeutet: Die Spitzex muss in Zukunft die Finanzbuchhaltung mit einer Betriebsabrechnung (Kostenrechnung) ergänzen. Nur damit kann Kostentransparenz geschaffen werden.

Es ist Sache der kantonalen Spitzex und der kantonalen Krankenkassenverbände, die definitiven Tarif-Beträge innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten auszuhandeln.

ZU

Überweisungsrapport

für Spital / Pflegeheim / Spitälexterne Dienste

«Der Überweisungsrapport ist ein internes Arbeitsinstrument, welches unter Verschluss gehalten wird. Das Personal ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und untersteht dem Berufsgeheimnis!»

Im Rahmen der jährlichen Neuaufgabe haben wir eine längst fällige Anpassung vorgenommen – und dabei die Vorschläge von Mitarbeiter/innen aus Spitzex und Spital einfließen lassen. Zudem haben wir uns an die Formulierungen des Zürcher Bedarfplans und an die Empfehlungen des Datenschutzes gehalten. Die neuen Exemplare sind ab sofort beim Sekretariat (Tel. 01-291 54 50) erhältlich:

Fr. 20.– (Mitglieder) / Fr. 25.– (Nichtmitglieder) per 100 Expl.

Rahmentarife des Bundesrates per 1. Januar 1998

Art der Leistung	Fr.
Grundpflege in einfachen und stabilen Situationen	30.– bis 45.–
Grundpflege in instabilen und komplexen Situationen sowie Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung	45.– bis 65.–
Massnahmen der Abklärung und Beratung	50.– bis 70.–

Kinderzulagen

Befreiung von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz

Privatrechtliche Spitex-Organisationen, die Mitglied des Spitex-Verbandes sind, können sich von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz befreien. Sie sparen damit den Beitrag von 1.5% der AHV-pflichtigen Lohnsumme an die kantonale Familienausgleichskasse FAK. Sie sind jedoch weiterhin verpflichtet, ihren Mitarbeitern/innen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Kinderzulagen zu bezahlen.

Gesuche zur Befreiung von der Unterstellung müssen dem Spitex-Verband eingereicht werden (bis jeweils 15. Dezember). Der Spitex-Verband überprüft, ob die gesuchstellende Organisation Mitglied des Verbandes ist, und leitet danach das Gesuch an die Fürsorgedirektion des Kantons Zürich weiter.

Für die Befreiung müssen einige **Regeln** beachtet werden:

- Das Gesuch muss aktuell sein (aktueller Name).
- Wenn eine Organisation mit einer andern fusioniert, entsteht eine neue Organisation, oft mit neuem Namen und neuen Statuten (neuer Rechtsträger). Diese neue Organisation muss ein neues Befreiungsgesuch einreichen. Denn die ursprüngliche Befreiung lautet auf den alten Verein und den alten Namen, d.h. den alten Rechtsträger.
- Wenn eine befreite Spitex-Organisation ihren Namen ändert, muss dies über den Spitex-Verband der zuständigen Behörde bekanntgegeben werden.
- Wenn eine Organisation auf die Befreiung verzichten will, muss sie dies dem Spitex-Verband mitteilen. Der Spitex-Verband informiert die Fürsorgedirektion.

Hat Ihre Spitex-Organisation den Namen geändert oder haben Sie fusioniert? Wenn ja – informieren Sie bitte den Spitex-Verband bis spätestens 15. Dezember 1997.

Gesuche zur Befreiung können Sie beim Spitex-Verband beziehen.

Tel. 01/291 54 50,
Fax 01/291 54 59.

ZU

Spitex Vertreterinnen in den Regionalen Psychiatrie-Kommissionen

Im Kanton Zürich bestehen bereits seit einiger Zeit regionale Psychiatriekommissionen. Diese dienen in erster Linie der Förderung der fallbezogenen und generellen Zusammenarbeit unter den Hausärzt/innen, niedergelassenen Fachärzt/innen für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychotherapeut/innen sowie den Spitex-Diensten.

Zusätzlich haben diese Kommissionen folgende Aufgaben:

- Förderung der Transparenz des therapeutischen Angebots
- Förderung gemeinsamer Fortbildungen und anderer interdisziplinärer Kontakte
- Erkennen von Mängeln in der psychosozialen Versorgung und Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden der zuständigen Stellen.

In jeder regionalen Psychiatrie-Kommission ist eine Spitex-Fachfrau vertreten, um die Spitex-Anliegen ihrer Region einzubringen. Auf Wunsch publizieren wir hier wieder einmal die Namen der Spitex-Vertreterinnen dieser Psychiatrie-Kommissionen. Sie nehmen gerne Ihre Anliegen entgegen:

Zürich Unterland:

Silvia Kleemann, Spitex Seebach Schaffhauserstr. 491, 8052 Zürich Tel. 01/302 16 11

Zürich Oberland:

Erika Heusser, Private Familienkrankenpflege, Freihofstrasse 15, 8700 Küsnacht, Tel. 01/910 92 25

Zürich:

Christine Olsen-Sickinger, Spitex Aussersihl-Hard Agnesstrasse 2, 8004 Zürich Tel. 01/242 45 70

und

Renate Kernwein, SVH, Spitex Schwamendingen Friedrichstrasse 9, 8051 Zürich Tel. 01/321 40 70

Winterthur:

Marianne Lutz, Spitex Stammertal Postfach, 8477 Oberstammheim Tel. 079/421 64 04

Affoltern:

Erika Berger, Spitex Mettmenstetten Albisstrasse 1, 8932 Mettmenstetten Tel. 01/767 19 89

Horgen:

Margrith Kummer, Spitex Wädenswil Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil Tel. 01/783 93 23

Die Geschäftsleitung des Spitex Verbandes Kanton Zürich hat zusammen mit dem Vorstand und den oben erwähnten Spitex-Vertreterinnen Gelegenheit bekommen, für den zweiten Teil des Psychiatriekonzepts des Kantons Zürich (Bedarf und prioritäre Massnahmen) eine Stellungnahme zu erarbeiten. Diese kann auf Wunsch bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

FI

Der HIV-Treff

ist ein Treffpunkt für Menschen mit HIV und AIDS, für Angehörige und FreundInnen. Wir freuen uns über alle neuen Gäste, die den ersten – oftmals schwierigen – Schritt zu uns wagen. Um an den Abendaktivitäten teilzunehmen oder einfach andere Menschen kennenzulernen, zu plaudern und gemeinsam Kaffee zu trinken, braucht es keine Voranmeldung. An Abenden mit einem Nachessen ist ein Unkostenbeitrag willkommen.

Der HIV-Treff wird von Anita Walter begleitet. Sie und Beat Furter von der Zürcher Aids-Hilfe nehmen gerne Anregungen, Ideen und Themenvorschläge für die künftigen Treffs entgegen.

HIV-Treff
Zentrum Zypresse
Zypressenstrasse 40
8004 Zürich